

AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

Wesel, 27. März 2013 38. Jahrgang Nr. 11 S. 1 - 6

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

O	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Ainars Gintauts	2
O	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Michael Christian Berend	2
O	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Barbara Hedwig Wittjes	3
O	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Stanislaw Tadeusz Janiszek	3
O	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für die Firma AFS Unternehmergesellschaft	4
0	Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung 2011 und die Entlastung des Schulverbandsvorstehers des Schulverbandes Realschule Xanten	5
O	Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022515146	6
O	Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022234045	6
O	Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022596153	6
O	Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022623197	6
O	Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022340768	6

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Ainars Gintauts** letzte bekannte Anschrift Kiefernweg 6, 47506 Neukirchen-Vluyn) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 04.03.2013- Aktenzeichen 01056851492 (SB 46) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 249 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 21.03.2013 Kreis Wesel Der Landrat FD 36-1 Bußgeldstelle Im Auftrag gez. Romich

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Michael Christian Berend** letzte bekannte Anschrift Ketzendorfer Grund 5, 21614 Buxtehude) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 18.02.2013- Aktenzeichen 01056831360 (SB 36) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 256 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 21.03.2013 Kreis Wesel Der Landrat FD 36-1 Bußgeldstelle Im Auftrag gez. Koch

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Frau Barbara Hedwig Wittjes** letzte bekannte Anschrift Urseler Str. 10, 46509 Xanten) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 13.03.2013- Aktenzeichen 01056879087 (SB 21) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 251 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 26.03.2013 Kreis Wesel Der Landrat FD 36-1 Bußgeldstelle Im Auftrag gez. Schmolling

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Stanislaw Tadeusz Janiszek**, letzte bekannte Anschrift 47441 Moers, Römerstraße 432, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 19.03.2013, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-QJ405, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 26.03.2013 Kreis Wesel Der Landrat FD 36 –Straßenverkehr-Im Auftrag gez. K. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **die Firma AFS Unternehmergesellschaft**, letzte bekannte Anschrift 56218 Mülheim-Kärlich, Lukasmühle, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 05.03.2013, Aktenzeichen 36-4 HPF MQ295, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 26.03.2013 Kreis Wesel Der Landrat FD 36 –Straßenverkehr-Im Auftrag gez. Engel

Bekanntmachung

des Beschlusses über die Jahresrechnung 2011
und die Entlastung des Schulverbandsvorstehers des
Schulverbandes Realschule Xanten
gemäß § 96 Absatz 2 der der Gemeindeordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung
vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436)

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Realschule Xanten hat am 27.11.2012 folgenden Beschluss gefasst:

- Die Schulverbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2011 mit einer Bilanzsumme von 3.655.952,49 € durch Beschluss fest.
- 2. Die Schulverbandsversammlung beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 16.586,91 € in Höhe von 4.641,20 € der Ausgleichsrücklage und in Höhe von 11.945,71 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen.
- Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erteilen dem Schulverbandsvorsteher wegen dessen Haushaltsführung 2011 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung.

Der Jahresabschluss wurde der Bezirksregierung Düsseldorf mit Schreiben vom 28.11.2012 angezeigt.

Xanten, 14.03.2013

Schulverband Realschule Xanten Der Schulverbandsvorsteher Im Auftrag

gez. Weyher

Kraftloserklärung

Das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3022515146 wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 14.12.2012 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, 14.03.2013 Verbands-Sparkasse Wesel Der Vorstand

Kraftloserklärung

Das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3022234045 wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der All-Verwaltungsvorschriften gemeinen zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf am die Urkunde zufolae des 14.12.2012 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, 14.03.2013
Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand

Kraftloserklärung

Das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3022596153 wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolae des am 14.12.2012 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, 14.03.2013 Verbands-Sparkasse Wesel Der Vorstand

Kraftloserklärung

Das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3022623197 wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 14.12.2012 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, 14.03.2013
Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand

Kraftloserklärung

Das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3022340768 wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der All-Verwaltungsvorschriften gemeinen zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolae des am 14.12.2012 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, 14.03.2013
Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand